



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die lippischen Wanderarbeiter

Fleege-Althoff, Fritz

Detmold, 1928

§ 30. Der Ziegeleibetrieb in seiner Bedeutung für die lippischen Ziegler

urn:nbn:de:hbz:466:1-30951

Zweites Kapitel

Die wirtschaftliche und soziale Lage der lippischen Wanderziegler

§ 30. Der Ziegeleibetrieb in seiner Bedeutung für die lippischen Ziegler.

I. Produktionsprozeß und Arbeitsverrichtungen.

Die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Ziegler setzt eine genügende Kenntnis der Art und Weise des Betriebes voraus. Beschäftigen wir uns daher zunächst mit der Herstellung der Ziegel. Dabei wollen wir uns jedoch nicht mit den mannigfachen rein technischen Fragen im einzelnen befassen, sondern den Produktionsprozeß nur insoweit durchgehen, als es zur Erkenntnis und Beurteilung der wirtschaftlichen Zusammenhänge von Bedeutung ist¹⁾.

Das zu den Ziegeln erforderliche Rohmaterial, den Ton, finden wir fast überall auf der Erde, in der Ebene, im Gebirge, an den Flüssen. Hier bildet er ein Lager von 20—50 m Mächtigkeit, dort trifft man ihn nur als dünne Schicht an; hier ist er frei von jeglichen unreinen Bestandteilen, dort vermischt mit groben Verunreinigungen; hier tritt er direkt zutage, dort liegt er unter Abraumschichten, die für die weitere Verarbeitung wertlos sind und beiseite geschafft werden müssen; hier kommt er als Schlamm aus den Flüssen, dort ist er eine zähe, feste Masse, dort wieder felsenähnliches Gestein.

Mächtigkeit, Lagerung und Güte des Tones sind für die Anlage einer Ziegelei von ausschlaggebender Bedeutung, weil davon Betriebsart und Rentabilität des Unternehmens abhängen.

Wie verschieden nun auch das Vorkommen des

¹⁾ Unter Verwendung des Buches: Benfey, Die heutige Ziegelindustrie, Berlin 1908; siehe auch Böger, a. a. O., S. 121 ff., oder das umfangreiche Handbuch der Ziegelei von Dümmler, Halle 1914.

Tones ist, überall ist eine Gewinnung und Weiterverarbeitung notwendig, um daraus einen bildsamen, plastischen Stoff herzustellen.

Wo der Ton nicht offen zutage tritt, müssen erst die unbrauchbaren Abraumschichten beseitigt werden. Ist dies geschehen, so wird der Ton vom „Tongräber“, je nach der Beschaffenheit, mit Spaten und Hacke gelockert, vom „Tonlader“ mit der Schaufel auf Karren oder Loren geladen und vom „Tonfahrer“ an die Verarbeitungsstelle gebracht.

In kleinen Betrieben werden alle einzelnen Tätigkeiten gewöhnlich von einer Person verrichtet. Größere Betriebe bedienen sich da, wo große, gleichmäßige Tonschichten anstehen und eine bedeutende Fördermenge erforderlich ist, besonderer Baggermaschinen.

Die Gewinnung des Tones geschieht auf einzelnen Ziegeleien schon im Winter, namentlich da, wo er zwecks besserer und leichterer Verarbeitung „durchwintern“ muß, und wo eine genügende Anzahl ortsansässiger Arbeitskräfte zu beschaffen ist. Die ganze Gruppe von Arbeitern heißt Lehmbergarbeiter. Sie haben schwere Arbeit zu leisten, die einen gesunden Körper, große Muskelkraft und fortwährende Aufmerksamkeit erfordert.

Der Rohton findet sich in den seltensten Fällen so vor, daß er unmittelbar zur Herstellung von Ziegeln verwendet werden kann. Er muß fast durchweg vorher bearbeitet werden. Die groben Beimischungen, namentlich Steine und der sehr schädliche Kalk, erfordern eine intensive Reinigung; manche Tonarten bedingen besondere Zusätze zur Erreichung der gewünschten Härte, Wasserdurchlässigkeit, Leichtigkeit usw. Zu fette Tone müssen gemagert werden, da sie, wollte man sie im Naturzustande verarbeiten, zu stark schwinden, sich verziehen und reißen würden. Alle diese Vorarbeiten, wodurch das natürliche Gefüge des Tones verändert wird, bezeichnet man als „Aufschließung“ des Tones. Sie hat im Laufe der Entwicklung manche Änderungen und Vervollkommnungen erfahren.

Ursprünglich wurde der Ton mit einer Hacke kleingeschlagen, dabei von den größten Verunreinigungen befreit, dann angewässert und durch die nackten Füße der Arbeiter, an deren Stelle man später Pferde verwandte, getreten. Diese primitive Form der Aufschließung kommt heute nicht mehr vor.

Um den Ton zu einer gleichmäßigen, formbaren Masse zu gestalten, wird er in einer Grube, dem Sumpfe, angefeuchtet und längere Zeit gelagert. Diese Arbeit verrichtet der „Sümpfer“.

Beimischungen von Kalk sucht man durch das „Schlämmen“ zu beseitigen. Hierbei wird der Ton vollständig aufgelöst und in diesem Zustande durch ein engmaschiges Sieb getrieben, von wo er in den Absatzkasten gelangt, in welchem er sich allmählich wieder aus dem Wasser abscheidet.

Sümpfen und Schlämmen werden heute noch auf vielen Ziegeleien angewendet, da man hierin das billigste Mittel sieht, Beimengungen des Tones zu beseitigen. Die neuerdings hergestellten Tonreiniger und Steinaussonderungswalzwerke finden außer auf großen Betrieben noch wenig Verwendung.

Zur weiteren Verarbeitung des durch Sumpf und Schlämmerei vorbereiteten Tones dient der Tonschneider, der auf manchen Ziegeleien noch im Gebrauch ist. In seiner ursprünglichen Gestalt besteht er aus einem vierkantigen oder runden, länglichen Kasten, in dem an einer in der Mitte aufrechtstehenden starken Welle mehrere Messer befestigt sind, die den oben eingeworfenen Ton zerschneiden und durch ihre schräge Stellung nach unten drängen, bis er durch eine Öffnung am Boden des Kastens herausgedrückt wird. Ersetzt wird auf manchen Ziegeleien der Tonschneider durch die Walzwerke und den Kollergang.

Die Arbeiter, welche den Ton der betreffenden Einrichtung zuführen, werden als „Einspetter, Walzen- oder Kollerwerfer“ bezeichnet.

Ist der Ton durch die Aufschließung gehörig vorbe-

reitet, so erfolgt die Formgebung. „Fast in gleichberechtigter Würdigung sehen wir heute den Handstrich, die ursprünglichste Ziegelherstellung, wie sie sich fast ohne Änderung durch Jahrtausende überliefert hat, neben der hochentwickelten amerikanischen Ziegelpresse mit ihrer fast vollständig selbsttätigen Herstellung von $\frac{1}{4}$ Million (!) Ziegel täglich“. (Benfey S. 11).

Bei der Handformerei empfängt der „Streicher“ oder „Former“ den aufgeschlossenen Ton vom „Aufkarrer“, der ihn vom Tonschneider auf den Streichtisch bringt. Das Hauptwerkzeug des Streichers ist eine rechteckige, einfache oder doppelte, hölzerne oder eiserne Form, in die er einen für einen bzw. zwei Ziegel ungefähr erforderlichen Tonklumpen mit Kraft hineinwirft, so daß alle Teile der Form gleichmäßig angefüllt sind; nötigenfalls hilft er durch den Druck der Hand nach. Der überflüssige Ton wird mit dem Abstreichholz, einem flachen Brett mit genau geraden Kanten, von der Oberkante der Form abgestrichen. Die Form mit den Steinen wird alsdann vom Streichtisch — manchmal durch einen besonderen jüngeren Arbeiter, den „Abträger“ — abgenommen und nach der breiten Seite hin umgestülpt, so daß die Formlinge auf die besonders vorbereitete ebene Bahn gleiten. Die Tätigkeit des Formers ist sehr anstrengend. Es kommt hinzu, daß der betreffende Ziegler durch die feuchten Lehm-spritzer am ganzen Körper beschmutzt und durchnäßt wird.

Bei Maschinenbetrieben wird das Formen von den Ziegelpressen übernommen, deren es heute verschiedene Arten gibt. Eine genaue Beschreibung gehört nicht in den Rahmen dieser Arbeit; nur die dabei erforderlichen Arbeitsverrichtungen interessieren uns. Wesentlich ist, daß die Pressen den Ton durch eine bestimmte Form drücken, von wo aus der entstehende Tonstrang auf den Abschneidetisch tritt¹⁾, an dem an einer Seite ein Arbeiter,

¹⁾ Nach einem neuen Verfahren in Trockenpressen fällt der „Tonstrang“ fort, an seine Stelle tritt, ähnlich wie bei der Brikett-herstellung, die Exzenterpresse.

der „Abschneider“, steht, der mit den Drähten des Abschneideapparates jedesmal 2—3 Steindicken von dem Tonstrange abschneidet. Auch diese Arbeit erfolgt heute vielfach durch die Maschine.

Der „Abnehmer“ an der anderen Seite des Tisches nimmt die abgetrennten Formlinge fort und setzt sie auf den Preßkarren, der von dem „Preßkarrenschieber“ zum Trockenplatz geschoben wird. Zu diesen Arbeiten werden besonders jüngere Arbeiter von 16—20 Jahren verwendet, weil sie Raschheit und Behendigkeit erfordern. In den modernsten Ziegeleien trifft man das „fließende Band“ an, auf dem die Formlinge von der Presse aus zum Trockenplatz befördert werden.

Die durch Handstrich oder Presse hergestellten Formlinge werden entweder den Einflüssen der Luft, der Sonnenwärme und des Windes zum Trocknen ausgesetzt oder auf künstlichem Wege durch die Ofenwärme getrocknet.

Bei der natürlichen Trocknung werden die auf dem sauber geebneten Streichplatze flachliegenden Ziegel nach einigen Tagen hochkant gestellt, und darauf, wenn sie genügend ausgetrocknet sind, entweder an den Seiten des Platzes oder im Trockenschuppen zur völligen Trocknung vom „Hagensetzer“ aufgestapelt.

Auf vielen Werken werden die frisch geformten Ziegel unter Dach in ein- oder mehrstöckigen Trockenschuppen untergebracht, um so die Vorteile des fast unbehinderten Luftzuges zu genießen, gleichzeitig aber, um gegen die schädlichen Einflüsse der Witterung gesichert zu sein.

Die vom „Preßkarrenschieber“ oder durch den Elevator zum Trockenplatze beförderten Steine setzt der „Gerüstsetzer“, auch „Ein- und Holtensetzer“ genannt, auf die Trockengerüste.

Um nicht von der Witterung abhängig zu sein, gehen größere Betriebe mehr und mehr zur künstlichen Trocknung über, die darin besteht, daß die überschüssige Wärme des Brennofens in einem diesen umgebenden Ge-

bäude festgehalten wird und so zum Trocknen der dort aufgestellten Steine dient.

Sind die Ziegel auf natürlichem oder künstlichem Wege genügend getrocknet, so werden sie dem wichtigsten Prozesse unterworfen, dem Brennen. Durch dieses wird die bisher in Wasser aufweichebare Ware in einen unauflösbaren Zustand überführt, womit sie die für ihre spätere Verwendung erforderliche Festigkeit erhält.

In der Ziegelindustrie bestehen die verschiedensten Ofensysteme nebeneinander.

Die primitivste Form ist der Feldofen, der kurz vor dem Kriege noch auf einigen Handstrichziegeleien im Gebrauch war, heute aber nicht mehr häufig vorkommen wird. Die Feldbrandöfen bestanden nur solange, bis das im Abbau befindliche Feld ausgeziegelt war. Das Charakteristische an ihm war, daß er jedesmal für die zu brennende Menge Ziegel aus schwach gebrannten oder auch ungebrannten Steinen aufgebaut wurde und mit der Vollendung des Brennprozesses wieder verschwand.

Einen wesentlichen Fortschritt bedeuteten schon der „Deutsche“ und „Kasseler Ofen“, deren Umfassungsmauern aus feuerfesten Steinen bestehen. Nachdem die Ziegel fertig gebrannt und abgekühlt sind, wird der ganze Ofen geleert und darauf wieder von neuem gefüllt. Man bezeichnet diese Öfen wohl als „periodische“, weil jeder Brand eine in sich abgeschlossene Arbeitsperiode umfaßt.

Erst mit der Einführung des sehr vollkommenen Ringofens wurde ununterbrochener Brennprozeß ermöglicht.

Zu erwähnen sind schließlich noch die Kanalöfen, bei denen die Steine auf einem Wagen einen Kanal durchlaufen, in dem sie angewärmt, gebrannt und abgekühlt werden.

Welche Funktionen hängen nun mit dem Brennen zusammen?

Der „Einkarrer“ bringt die ihm vom „Aufsetzer“ auf die Karre gesetzten Steine vom Trockenplatze in den Ofen, wo sie der „Ofensetzer“ so aufeinanderstellt, daß nachher die Glut hindurchschlagen kann. Statt der drei

Personen ist häufig dafür nur ein Ofenmann vorhanden. Die Arbeit des Brenners besteht darin, daß er sorgfältig den Brand überwacht, nicht zu früh die Vollglut eintreten läßt, und dafür sorgt, daß bei Erreichung der für die spätere Festigkeit erforderlichen Temperatur eine allmähliche Abkühlung eintritt. Die abgekühlten Steine werden vom „Ausschieber“ aus dem Ofen auf den Stapelplatz gebracht und hier gewöhnlich so aufgestellt, daß jedesmal 150 oder 200 Steine einen Stapel bilden, wodurch das spätere Nachzählen erleichtert wird.

Wenn wir den ganzen Fabrikationsgang noch einmal überblicken, so erkennen wir, daß er einen in sich zusammenhängenden Produktionsprozeß bildet, der in einzelne für sich selbständige Abschnitte zerfällt. Während nun heute auf den größeren Ziegeleien die Produktionsabschnitte gleichzeitig nebeneinander in Betrieb stehen und infolgedessen jeder eine besondere Gruppe von Arbeitern erfordert, werden sie auf kleinen Ziegeleien nacheinander immer von denselben Arbeitern betrieben, so daß also, wenn wir einen ganz kleinen Betrieb von 3—5 Personen ins Auge fassen, zunächst der Ton herbeigeschafft und aufgeschlossen, dann zur Formung von 6—10 000 Ziegelsteinen geschritten wird, die nach gehöriger Trocknung dem Ofen übergeben und gebrannt werden.

Mit fortschreitender Betriebsvergrößerung macht sich die Tendenz der Arbeitsteilung mehr und mehr geltend, die heute besonders auf großen Handstrich- und Maschinenziegeleien ausgeprägt ist, wo die einzelnen Ziegler die ganze Arbeitsperiode hindurch mit derselben Arbeit beschäftigt sind. Die Personen der einzelnen in sich geschlossenen Abschnitte bilden eine Gruppe von Arbeitern, die auf manchen Stellen für einen gemeinsamen Lohnsatz — Gruppenakkord — die Arbeit übernehmen. Solche Gruppen sind:

Tongräber, -lader und -fahrer;
Aufkarrer, Former, Einspetter und Abträger;
Abschneider, Abnehmer, Preßkarrenschieber und Gerüstsetzer;

Aufsetzer, Einkarrer und Ofensetzer;
Ofenein- und -auskarrer (Ofenleute).

Die einzelnen Arbeiten sind zwar in sich selbständig, hängen aber in ihrem Fortschreiten voneinander ab, unterstützen einander und bilden zusammen ein Ganzes.

In den Ziegeleibetrieben herrscht eine bunte Mannigfaltigkeit. Die älteren Ziegeleien mit vorwiegend Handbetrieb und einer Belegschaft von 3—10 Arbeitern sind Kleinbetriebe, jene mit modern eingerichteten Maschinen und wenigstens 20 Arbeitern Großbetriebe. Doch werden auch auf kleineren Ziegeleien für einzelne Verrichtungen, namentlich für die Formerei, mehr und mehr Maschinen eingeführt, besonders gern da, wo elektrische Energie zur Verfügung steht.

Der Kleinbetrieb mit Handarbeit wird da seinen Platz behaupten, wo die Beschaffenheit des Tones die Einführung von Maschinen nicht gestattet, wo aus Mangel an billigen Transportmitteln und durch zu weite Entfernung von größeren Städten kein so großer Absatz garantiert ist, daß kostspielige maschinelle Vervollkommnungen vorgenommen werden können.

In der Nähe eines bedeutenden Absatzgebietes werden die Großbetriebe mit ihren vollkommenen maschinellen Einrichtungen die Kleinbetriebe nach und nach verdrängen, vorausgesetzt, daß der Ton eine Verarbeitung durch Maschinen gestattet. Damit ist gegeben, daß eine Verdrängung der Menschenkraft, namentlich der gelernten Wanderarbeiter eintreten wird, wodurch zugleich eine Beschränkung des Arbeitsfeldes für die Lipper-Ziegler stattfindet.

Die lippischen Wanderziegler waren bis 1914 vornehmlich in Betrieben mit vorwiegend Handarbeit beschäftigt, weil hier in erster Linie gelernte Arbeiter erforderlich waren, dann aber auch der Verdienst höher war als auf Ziegeleien mit Maschinenbetrieb. Der Krieg hat auch hier eine Verschiebung veranlaßt, denn gerade die kleineren Handstrichziegeleien sind mehr und mehr eingegangen.

II. Betriebsübernahme und Ziegelmeister.

Bei der Bedeutung, die gerade der lippische Ziegelmeister im Laufe der Jahrhunderte bis in die neueste Zeit innerhalb des Zieglergewerbes gehabt hat, dürfen wir an dieser Stelle auch noch auf die viel umstrittene Frage eingehen, welche Stellung der Ziegelmeister im Verhältnis zum Ziegeleibesitzer einnimmt.

a) Da ist es zunächst notwendig, die Merkmale der nach und nach entstandenen Formen der Ziegeleiübernahme kurz hervorzuheben.

Die ursprünglichste Form war die Gesamtübernahme, d. h. alle Arbeiter übernahmen gemeinsam den ganzen Betrieb. Alle waren an sich rangmäßig gleichgestellt. Auch der Ziegelmeister hatte keine besonderen Rechte. Für die mehr übernommenen Pflichten erhielt er eine vorher mit den übrigen Annehmern vereinbarte besondere Summe, den „Meister-Vorzug“, von der am Schluß der Arbeitsperiode errechneten und vom Ziegeleibesitzer ausgezahlten Gesamtsumme vorweg. Im übrigen arbeitete der Ziegelmeister selbst intensiv mit, und zwar meist sogar an den wichtigsten und verantwortungsreichsten Stellen innerhalb des Produktionsprozesses. Der Arbeitsvertrag mit dem Ziegeleibesitzer wurde nach diesem System von allen Arbeitern gemeinsam abgeschlossen. Der Ziegelmeister selbst war danach lediglich eine Art Vorarbeiter, ein Kolonnenführer. Dieses System war als „Lipperkommune“ noch im vorigen Jahrhundert bekannt und bald auch bei anderen Arbeiterkolonnen, die Nichtlipper waren, beliebt geworden, so daß es vielfach Nachahmung fand. Die Gewerbeinspektionen der 90er Jahre berichten von der segensreichen Wirkung dieses eigenartigen Arbeitssystems¹⁾, so daß sein allmähliches Zurückgehen bedauert wurde²⁾. Bereits an der Wende des 20. Jahrhunderts war dieses System fast verschwunden. In ganz abgelegenen Gegenden hat es sich nach

¹⁾ Bernhard, Akkordarbeit, S. 93.

²⁾ Ebenda, S. 94.

Aussage älterer Ziegler auf kleineren Handstrichziegeleien noch einige Jahre erhalten.

Aus dieser Form entwickelte sich ein hier und da vor dem Kriege noch übliches System, das Annehmersystem, wonach mit dem Meister gemeinsam nur ein Teil der Ziegler am Übernahmevertrage und damit am Risiko beteiligt war. Die übrigen Arbeiter, insbesondere die jüngeren Ziegler und auch Nichtlipper, bekamen lediglich ihren Lohn und nahmen an der Endabrechnung nicht teil.

Bereits im Laufe des 19. Jahrhunderts hatte sich neben den bisher besprochenen Systemen ein anderes entwickelt, das bald zum vorherrschenden überhaupt wurde. Es war die Form der Einzelübernahme, die wieder Variationen nach dem Inhalt des Vertrages zeigte. Der Ziegeleibesitzer schloß nur noch mit dem Ziegelmeister den Vertrag ab. In diesem verpflichtete sich der Meister zur Fertigstellung einer gewissen Anzahl fehlerfreier Steine für einen bestimmten Preis, der meistens für 1000 Stück festgesetzt wurde. Für die Dauer der Arbeitsperiode übergab der Besitzer dem Meister die Ziegelei mit allem Zubehör, also Gebäude (auch die Wohnräume für die Arbeiter), Maschinen, Geräte, Ofen, Rohmaterial usw. Meistens übernahm der Ziegelmeister auch noch alle sonst mit einem Gewerbebetriebe verbundenen Verpflichtungen, z. B. Unfall- und Invalidenversicherung. Bei dieser Form der Ziegeleiübernahme trug der Meister allein das Risiko, während es sich bei den früheren Formen auch mit auf die Annehmer verteilte. Damit trat der Ziegelmeister zwischen den Ziegeleibesitzer und die Arbeiter und wurde damit auf der einen Seite allein abhängig vom Besitzer und dessen Zahlungsfähigkeit und war auf der anderen Seite angewiesen auf die Arbeiter, denen gegenüber er jetzt eine andere Stellung einnahm als früher. Diese Form der Betriebsübernahme wird auch als „Zwischenmeistersystem“ bezeichnet.

Nur noch ein Schritt war es, und aus dem Ziegelmeister wurde, wenn die Möglichkeit einer käuflichen Er-

werbung oder der Eigengründung durch entsprechende finanzielle Mittel vorhanden war, ein Ziegeleibesitzer, der sich dann meistens auch insofern von seinen Mitarbeitern löste, als er die Wanderarbeit aufgab und seinen Wohnsitz an den Standort der Ziegelei verlegte.

Die übrigen Formen haben für lippische Ziegelmeister eine untergeordnete Rolle gespielt, doch wollen wir sie auch hier der Vollständigkeit halber kurz erwähnen.

So kam es vor, daß der Besitzer die Ziegelei eine oder auch mehrere Perioden an den Meister gegen ein festes Entgelt verpachtete, so daß damit das Risiko für den Ziegelmeister jetzt noch größer wurde, weil zum Produktions- auch noch das Absatzrisiko hinzutrat, das bei der vorherigen Form ja auf den Schultern des Ziegeleibesitzers lastete. Damit unterlag der Ziegelmeister auch den Schwankungen der Konjunktur, so daß auf der einen Seite zwar die Möglichkeit eines bedeutenderen Gewinnes gegeben war, andererseits aber auch erhebliche Verluste eintreten konnten.

Auf einzelnen Stellen stand der Ziegelmeister auch wohl in festem Gehalt, zu dem meistens dann noch Prozente für fertige Steine traten. Der Ziegelmeister wurde damit Angestellter und lediglich technischer Leiter. In modernen Großbetrieben wird dann auch nicht mehr vom Ziegelmeister gesprochen.

Seit Einführung der Tarifverträge geschah die Übernahme zunächst meistens nur formell, weil auch der Meister, wie alle übrigen Ziegler, Lohn bezog, der allerdings — wie wir noch sehen werden — etwas anders bemessen war als der der Arbeiter. Doch hat sich bereits seit 1921 das alte Einzelübernahme-System wieder eingebürgert.

b) Die am meisten vorkommende Form der Betriebsübernahme, die Einzelübernahme, hat im Laufe der Zeit wiederholt zu Meinungsverschiedenheiten über die Frage geführt, ob der Ziegelmeister Arbeiter, wie jeder andere Ziegler auch, oder aber selbständiger Gewerbetreibender und Unter-

nehmer sei. Es ist nicht leicht, diese Frage mit einem eindeutigen Ja oder Nein zu beantworten, denn man muß dabei zwischen der juristischen und der wirtschaftlichen Auffassung unterscheiden.

Da sich wiederholt die Rechtsprechung gelegentlich verschiedener Klagen zwischen Ziegelmeistern und Ziegeleibesitzern, sowie zwischen Ziegelmeistern und Steuerbehörden, mit dieser Frage zu beschäftigen hatte, und über den Ausgang der Streitigkeiten Urteilsbegründungen vorliegen, sei zunächst der juristische Standpunkt kurz hervorgehoben¹⁾.

Nach der Rechtsprechung scheidet der Ziegelmeister aus der Reihe der Arbeiter aus. Schon sein Berufsname weist auf die besondere Stellung sowie die berufliche und soziale Abstufung zwischen ihm und den Ziegler hin²⁾. Auch sei seine Arbeitsaufgabe nicht dieselbe wie die der Ziegler, denn — so führt das Reichsgericht aus³⁾ — „zu den Arbeitern gehören nicht solche Personen, welchen eine selbständige Leitung und Beaufsichtigung des betreffenden Gewerbe- oder Fabrikbetriebes oder des in demselben beschäftigten Personals zusteht, welche eine dirigierende und kontrollierende Stellung einnehmen. Der Ziegelmeister hat eine solche Stellung gehabt, und einen Teil des Fabrikbetriebes, die Anfertigung der Steine und Ziegel bis zum Brennen unter eigener Verantwortlichkeit selbständig übernommen, so daß ihm für diesen Teil des Fabrikbetriebes die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes und Personals zustand“. Der Ziegelmeister hatte „sonach eine höhere Stellung als ein gewöhnlicher Arbeiter“.

Daraus kann man aber noch nicht erkennen, ob der Ziegelmeister auch selbständiger Gewerbetreibender ist, denn jeder ähnliche Betriebsleiter, selbst eines ganzen Betriebes, ist als Angestellter immer noch Arbeitnehmer, und als solcher müßte der Ziegelmeister auch dann noch

¹⁾ Zum Teil nach: Luetgebrune, Der Akkordvertrag zwischen Ziegeleibesitzer und Ziegelmeister, Berlin 1912.

²⁾ Luetgebrune, S. 11.

³⁾ R.G.Z., Bd. 13, S. 60.

aufgefaßt werden, wenn berücksichtigt würde, daß er die erforderlichen Arbeiter engagierte und entlohnte und ihnen gegenüber als Arbeitgeber angesehen werden könnte.

Infolgedessen ist von wesentlicher Bedeutung nicht so sehr die äußere Stellung des Ziegelmeisters im Produktionsprozeß, sondern der Inhalt des mit dem Ziegeleibesitzer abgeschlossenen Vertrages. In dieser Hinsicht sind die Meinungen geteilt. Luetgebrune¹⁾ sieht in dem Verträge nur einen Dienstvertrag, weil als Gegenstand der Leistungspflicht nicht ein Werk, sondern im wesentlichen eine Aufsichts- und Betriebsleitungspflicht, also eine Dienstleistungspflicht, vorläge. Das Reichsgericht²⁾ sieht dagegen in dem Verträge zwischen Ziegelmeister und Ziegeleibesitzer einen Werkvertrag; denn — so führt es aus — „seinen unmittelbaren Gegenstand bilden nicht bloß vom Kläger zu leistende Dienste, insbesondere Arbeitsleistungen in der Ziegelei, sondern ein durch Arbeit herbeizuführender Erfolg, nämlich die Herstellung von mindestens 5 Millionen Hintermauersteinen zu einem bestimmten Preise für das Tausend Steine“; und an anderer Stelle heißt es: „Der Ziegelmeister ist nicht bloßer Angestellter der Gesellschaft, unter deren Aufsicht er ihr Arbeiten zu leisten hatte, sondern er hatte auf Grund seines Vertrages die Eigenschaft eines selbständigen, die Herstellung der Ziegel unter eigener Gefahr betreibenden Unternehmers“.

Das Reichsgericht geht sogar so weit, dem Ziegelmeister den rechtlichen Besitz an den hergestellten Ziegeln zuzusprechen, weil er sie in seiner Verfügungsgewalt gehabt habe. Auch „stellten die Steine gegenüber dem zu ihrer Herstellung gelieferten Ton neue bewegliche Sachen dar“. Endlich erscheine es ausgeschlossen, daß der Ziegelmeister die „tatsächliche Gewalt über die Ziegel nur für die Ziegeleigesellschaft in deren Erwerbsgeschäft als Besitzdiener ausgeübt habe, da er hinsichtlich der

¹⁾ A. a. O., S. 17.

²⁾ R.G.Z., Bd. 72, S. 281 ff.

Steine bis zur Abnahme die Gefahr trug, also ein eigenes Interesse daran hatte, die tatsächliche Gewalt über die Steine auszuüben“.

Es ergibt sich demnach aus dieser Reichsgerichtsentscheidung, daß hier der Ziegelmeister sogar als selbständiger Unternehmer aufgefaßt wird.

Auch das preußische Oberverwaltungsgericht erblickt in ständiger Rechtsprechung in dem Ziegelmeister einen selbständigen Gewerbetreibenden¹⁾. Darauf wird neuerdings besonders von Erler²⁾ hingewiesen, wenn er z. B. sagt: „Selbständig ist die Tätigkeit der sog. Zwischenmeister (Werkmeister, Ziegelmeister, Akkordmeister), wenn sie ihrerseits die Fertigstellung des Produktes auf eigene Rechnung und Gefahr übernommen haben, wenn sie also ihrerseits die erforderlichen Lohnarbeiter annehmen, wenn sie persönlich den Gewinn und etwaigen Verlust zu tragen haben“.

Demgegenüber betont das Reichsversicherungsamt³⁾, der Ziegelmeister sei nicht selbständiger Gewerbetreibender, da er nicht Arbeitgeber im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes, sondern Versicherter sei. Denselben Standpunkt nimmt einmal auch das Reichsgericht⁴⁾ ein, wonach der Ziegelmeister auch nicht Arbeitgeber im Sinne der Gewerbeordnung sei. Auch die Gewerbeaufsichtsbeamten haben wohl infolgedessen den Ziegelmeister nicht als selbständigen Gewerbetreibenden betrachtet⁵⁾.

Daher kommt es denn, daß bezüglich der öffentlich-rechtlichen Stellung dem Ziegeleibesitzer die versicherungsrechtlichen und gewerbepolizeilichen Verpflichtungen auferlegt werden, weil diese Verpflichtungen nicht „den Arbeitgeber als den Vertragskontrahenten des Arbeiters

¹⁾ Nach: „Der Ziegler“, 5. Jg. 1898, Nr. 21.

²⁾ Erler, Das Reichsbewertungsgesetz, Berlin 1927, S. 149/150.

³⁾ Schmidts Sammlung der Bescheide des Reichsversicherungsamtes, Band I, Seite 211; Lippischer Kalender 1915, S. 74, und Der Ziegler, Beilage Nr. 13 vom 1. Juli 1900.

⁴⁾ R.G.St. vom 12. 3. 1886, Bd. 8.

⁵⁾ Z.B. Mitteilungen der Gewerbeaufsichtsbeamten 1894, S. 394 ff., 1895, S. 314, 315, 310, 245.

aus einem Arbeitsvertrage, sondern den selbständigen Gewerbetreibenden, in dessen Gewerbebetriebe Arbeiter tätig sind, treffen“¹⁾).

So ist also danach die rechtliche Stellung des Ziegelmeisters eine recht eigenartige. Man kann sie vielleicht so präzisieren: Er ist Arbeitgeber gegenüber den Ziegeln; er ist Arbeitnehmer gegenüber dem Ziegeleibesitzer, dabei aber doch Werkunternehmer. Seine öffentlich-rechtliche Stellung ist keine selbständige im Sinne eines Gewerbetreibenden, so daß er nicht etwa mit einem selbständigen Handwerksmeister auf die gleiche Stufe gestellt werden darf. Und daraus erklärt es sich dann auch wohl, daß man ihm die Stellung eines Zwischenmeisters, wie sie der Zwischenmeister bei der Heimarbeit hat, zuweist.

Will man die Stellung des Ziegelmeisters in wirtschaftlicher Hinsicht charakterisieren, dann hat man u. E. zweierlei besonders zu betonen, nämlich einmal die Funktionen innerhalb des Produktionsprozesses und sodann das übernommene Risiko. Dabei ist es aber noch nötig, den Inhalt des Vertrages, so wie er am meisten vorkommt, nach einer Richtung scharf abzugrenzen. In der Regel übernimmt es der Ziegelmeister, eine bestimmte Anzahl Steine, unter besonderer Betonung auch des Anteils der verschiedenen Sorten, während einer bestimmten Periode zu einem festgesetzten Preise, meist für je Tausend der einzelnen Sorten, verkaufsfertig und verkaufsbereit (bestimmter Platz) herzustellen, und auch den etwa aus der Verladung unbrauchbarer Steine entstandenen Schaden zu tragen. — Und noch eins erscheint uns wesentlich: Die Produktionsstätte und die Produktionsmittel sind nicht Eigentum des Ziegelmeisters. Ja, man ist sogar zu der Annahme berechtigt, daß sie sich nicht einmal in seinem Besitz befinden, sondern daß sie ihm lediglich zu treuen Händen vom Ziegeleibesitzer übergeben sind:

¹⁾ Luetgebrune, S. 14/15.

Die Funktionen sind in der Hauptsache:

1. Verpflichtung der Arbeiteranwerbung und Berechtigung der Arbeiterentlassung;
2. Technische Leitung und Überwachung der Ziegelherstellung und ihrer Verladung;
3. Auszahlung oder Verteilung der Lohnsummen, bzw. Übergabe der fertig gefüllten Lohntüten.

Es sind demnach lediglich technische, aber keinerlei kaufmännische Funktionen, die für den Ziegelmeister in Frage kommen.

Hinsichtlich des Risikos findet eine Beschränkung statt auf das Produktionsrisiko. Denn da ein fester Preis für die in einer Periode herzustellenden Steine vertraglich festgelegt ist, und es für den Ziegelmeister gleich ist, ob tatsächlich alle hergestellten Ziegelsteine verkauft werden, kann von einem Absatzrisiko im strengen Sinne des Wortes nicht die Rede sein. Höchstens könnte man dann davon sprechen, wenn der Ziegeleibesitzer durch eine große Absatzstockung in Zahlungsschwierigkeiten, und damit auch der Ziegelmeister in eine prekäre Lage geriete.

Die einem Unternehmer sonst noch eigentümlichen Funktionen der Finanzierung, Kalkulation und Absatzgestaltung des Betriebes fallen beim Ziegelmeister fort.

Da demnach wesentliche Begriffsmerkmale eines Unternehmers fehlen, kann man den Ziegelmeister nicht als Unternehmer im wirtschaftlichen Sinne, sondern nur als Arbeitgeber mit besonderen Befugnissen bezeichnen.

III. Betriebsperiode und Arbeitstag.

Wenn mit den ersten Strahlen der Frühlingssonne die Erde zu neuem Leben erwacht ist, dann beginnen die lippischen Ziegler sich zum Kampf der harten Arbeit ums tägliche Brot zu rüsten. Die ersten Trupps verlassen bereits im März zu etwa erforderlichen Vorarbeiten die Heimat; das Gros wandert aber erst gewöhnlich Anfang und Mitte April ab, so daß als Beginn der Betriebs-, der

Arbeitsperiode, der Kampagne, wie sie von den Zieglern genannt wird, der 1. April bzw. 15. April zu bezeichnen ist.

Richtet sich der Anfang schon sehr nach den Witterungsverhältnissen, so ist dies noch mehr bei Schluß der Kampagne der Fall. Ist der Herbst gut, und sind die Absatzverhältnisse günstig gewesen, so wird in der Regel bis zum 15. Oktober gearbeitet; nur Brenner und Ofenleute bleiben noch 4—8 Wochen länger, bis alle Steine fertig gebrannt sind. Von kleineren Ziegeleien, die eine schon vorher bestimmte Anzahl Steine während der Kampagne herstellen, kehren die Arbeiter auch wohl schon Ende September und Anfang Oktober zurück.

Doch bleibt auch ein großer Teil länger aus, wie dies die Ergebnisse der Sonderzählungen beweisen, wonach z. B. am 1. Dezember 1910 4771 Ziegler, also 35,21 %, heimatabwesend waren. Diese arbeiteten auf großen Betrieben, die nicht so sehr von Naturverhältnissen abhängen. Zwar gibt es heute viele Ziegeleien, die auch für den Winterbetrieb eingerichtet sind; doch werden die meisten noch Sommerbetriebe sein und im Winter stilliegen. Während diese fast ausschließlich Wanderarbeiter beschäftigen, besitzen die größeren Tonwerke einen festen Stamm von Arbeitern, die in der Nähe wohnen oder aus ansässig gewordenen Wanderarbeitern hervorgegangen sind und durch den nie stillstehenden Betrieb das ganze Jahr hindurch Beschäftigung haben.

Etwas genauere Anhaltspunkte über die Dauer der Abwesenheit außerhalb der Heimat erhalten wir durch Verwertung der Ergebnisse auf Grund der Wanderarbeiter-Enquete aus dem Jahre 1923, wo im Zählformular I unter 4 und 5 entsprechende Fragen gestellt waren.

Nach dem Urmaterial sei im Anschluß an die Verarbeitung des Gewerbeaufsichtsamtes folgende Tabelle angeführt:

Bezirke	Abwesenheit von der Heimat		
	bis 30 Wochen	30—40 Wochen	über 40 Wochen
Verw. Blomberg	220	466	567
„ Brake	908	1 143	1 264
„ Detmold	1 116	1 018	960
„ Schötmar	249	272	351
Ländliche Bezirke zus.	2 493	2 899	3 142
Städte zus.	272	449	341
Lippe im ganzen	2 765	3 348	3 483

Es waren also danach 28,8 % aller Wanderarbeiter bis 30 Wochen, 34,9 % 30—40 Wochen und 36,3 % über 40 Wochen außerhalb der Heimat beschäftigt. Die Rückkehr in die Heimat erfolgte¹⁾ bei 26 % aller Wanderarbeiter vor dem 1. Oktober, bei 39 % nach dem 1. Dezember und bei 28 % zwischen dem 1. Oktober und 1. Dezember. Den Rest von etwa 7 % bilden in der Hauptsache Zechen- und Fabrikarbeiter, aber auch einige Maurer und Ziegler, die als Dauerwanderer das ganze Jahr hindurch in der Fremde arbeiten und nur besuchsweise zu den Hauptfesttagen oder auch wohl im Frühjahr zur Bestellung des Ackers und im Sommer oder Herbst zur Zeit der Ernte für einige Tage in die Heimat zurückkehren²⁾).

Hinsichtlich der Dauer des Arbeitstages, der täglichen Arbeitszeit, sind namentlich in den letzten 20—30 Jahren, wesentliche Änderungen eingetreten. Ursprünglich richtete sie sich nach der Länge der Tage. Die Arbeit begann mit Sonnenaufgang und endigte mit eintretender Dunkelheit, so daß auf einzelnen Stellen mit Einschluß der Eßpausen. 18 Stunden gearbeitet wurde.

Es hat lange gedauert und harte Kämpfe gekostet, bis diese unmenschliche Arbeitsdauer eingeschränkt wurde.

¹⁾ Jahresbericht des lippischen Gewerbeaufsichtsbeamten für 1923/24, S. 6.

²⁾ Wenn auch in obigen Zahlen nicht nur Ziegler enthalten sind, so muß doch berücksichtigt werden, daß sie die Mehrzahl bilden.

Sowohl Ziegeleibesitzer als auch sehr viel Ziegler sträubten sich gegen die Einführung einer kürzeren Arbeitszeit, weil sie hierin eine Verschlechterung ihres Verdienstes erblickten. Die Besitzer fürchteten, daß durch die Verkürzung nicht das erforderliche Quantum Steine geliefert würde, ohne indes zu berücksichtigen, daß dadurch die Intensität der Arbeit gesteigert wird¹⁾.

Die Ziegler folgerten, daß mit der Einschränkung der Arbeitszeit schließlich das Akkordsystem völlig schwinden und ihnen dadurch die Möglichkeit eines höheren Verdienstes genommen würde. Es kam hinzu, daß durch eine möglichst lange Arbeitszeit die Konkurrenz fremder Arbeiter ferngehalten wurde, weil diese nicht so lange zu arbeiten pflegen, wie Lipper. Es ist hauptsächlich das Verdienst des Zieglergewerkvereins in Lippe, der seit seinem Bestehen mit unermüdlichem Eifer erfolgreich für die Verkürzung der täglichen Arbeitsdauer eingetreten ist und es erreicht hat, daß 1914 auf den meisten von Lippern betriebenen Ziegeleien nicht länger als 12 Stunden gearbeitet wurde. Auf einzelnen Stellen war bereits der 11- und 10-Studentag eingeführt.

Wie sehr die Arbeitszeit eine Einschränkung erfahren hatte, zeigt folgende Übersicht²⁾:

Tägliche Arbeitszeit exklusive Eßpausen:

	Stunden		
	1897	1906	1914
1. Rheinland und Westfalen	14—16	12½—13	10—12
2. Unterelbe	14—16	12—14	12
3. Brandenburg, Bremen, Hannover	14	12—14	12
4. Braunschweig	12	—	10—12
5. Sachsen	16	10—16	10—12
6. Frankfurt	—	14½—15	12

Jungen bis 16 Jahre durften nach § 135, Abs. 3 der R.G.O. nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden. Doch fanden hier noch häufig Übertretungen

¹⁾ Böger, a. a. O., S. 128.

²⁾ Nach den Protokollen der Generalversammlung des Ziegler-Gewerkvereins und nach persönlichen Angaben von Zieglern.

statt. Ebenso gab es noch vereinzelt lippische Meister, die in falscher Beurteilung ihrer Interessen nicht nur geneigt waren, einer längeren Arbeitszeit Vorschub zu leisten, sondern auch tatsächlich $12\frac{1}{2}$, 13 und sogar 14 Stunden arbeiten ließen. Sie wurden energisch bekämpft und durch Veröffentlichung solcher Fälle in Zeitungen an den Pranger gestellt.

Nachdem der Gewerkverein die 12stündige Maximalarbeitszeit erreicht hatte, begann er allmählich einer weiteren Verkürzung bis 10 Stunden die Wege zu ebnet; doch ließ er sich überall von dem Gesichtspunkte leiten: Nur dann Verkürzungen der Arbeitsdauer, wenn nicht eine Verdiensteinschränkung dadurch erfolgt.

Die Arbeitsstunden lagen auf den meisten Ziegeleien zwischen 5 Uhr morgens und 7 Uhr nachmittags, auf andern zwischen $5\frac{1}{2}$ und $7\frac{1}{2}$, auf noch anderen zwischen 5 und $7\frac{1}{2}$. Hierin waren eingeschlossen: morgens und nachmittags je $\frac{1}{2}$ Stunde und mittags 1 bzw. $1\frac{1}{2}$ Stunden Pause.

An Sonn- und Festtagen ruht die Arbeit.

In dieser Beziehung genießen auch die Ziegler den Schutz des § 105b der R.G.O., wonach die den Arbeitern zu gewährende Ruhe mindestens für den Sonn- und Feiertag 24, für 2 aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage 36, für das Weihnachtsfest, Oster- und Pfingstfest 48 Stunden dauern muß.

Doch herrschten bis 1919 auf einigen Ziegeleien in dieser Hinsicht noch manche Übelstände, unter denen besonders der Brenner zu leiden hatte. Da seine Arbeit nach § 105c der R.G.O. an Sonntagen erlaubt ist, weil dies der regelmäßige Fortgang des Betriebes bedingt, so kam es vor, daß auf einzelnen Stellen ein Brenner den ganzen Sonntag, ja mehrere Sonntage hintereinander tätig sein mußte. Bedenkt man dann, daß er bei kleinen, primitiven Öfen fast ständig in rauchiger $50-70^{\circ}$ heißer Luft arbeitete, dazu nicht die nötige Ruhe erhielt, weil er meist alle 20 Minuten zu feuern hatte und selten abgelöst

wurde, so erkennt man, wie gesundheitsschädlich dieser Dienst war.

Um Absatz 3 des § 105 c der R.G.O., wonach die Gewerbetreibenden verpflichtet sind, jedem Arbeiter entweder an jedem 3. Sonntage volle 36 Stunden oder an jedem 2. Sonntage mindestens die Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends von der Arbeit frei zu lassen, falls die Arbeiten an Sonn- und Festtagen länger als 3 Stunden dauern oder die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes hindert, kümmerte man sich auf kleineren Ziegeleien wenig. Auf größeren Betrieben lösten sich zwei Brenner alle zwölf Stunden ab. Um zu ermöglichen, daß jeder Brenner jeden zweiten Sonntag von morgens 6 Uhr bis abends 6 Uhr frei war, fand der Schichtwechsel von Dienstag bis einschließlich Sonntag 6 Uhr morgens und 6 Uhr abends statt. Am Montag wurde 12 Uhr mittags gewechselt, so daß also der eine Brenner von Sonntag 6 Uhr abends bis Montag 12 Uhr mittags, also 18 Stunden, und der andere von Montag 12 Uhr mittags bis Dienstag 6 Uhr morgens, also auch 18 Stunden tätig war.

Durch diesen Schichtwechsel trat auch der wöchentliche Übergang der Nacht- bzw. Tagesschicht auf den anderen Brenner ein. Es kam also dann nur je einmal wöchentlich eine Brennerzeit von höchstens 18 Stunden heraus.

Der jahrzehntelange Kampf der Ziegler um Verkürzung der Arbeitszeit hatte mit einem Male ein Ende, als durch Verordnung des Reichsamtes für die wirtschaftliche Demobilisierung vom 23. Nov. 1918 grundsätzlich die regelmäßige tägliche Arbeitszeit, ausschließlich der Pausen, auf 8 Stunden festgesetzt wurde. Auf dieser Grundlage sind dann auch alle Tarife in der Ziegelindustrie seit 1919 abgeschlossen. (Siehe Muster eines Manteltarifs im Anhang, Anl. 4.)

Da nun aber obige Verordnung Ausnahmebestimmungen enthielt, wonach in bestimmten Betrieben auf Antrag des Arbeitgebers und unter Zustimmungserklärung der Arbeiterschaft nach behördlicher Genehmigung eine

Ausdehnung der täglichen Arbeitszeit stattfinden durfte, so wurde sowohl 1919 als auch in den folgenden Jahren während der Sommermonate auf fast allen Ziegeleien 10 Stunden — wovon 2 als Überstunden galten — gearbeitet.

In richtiger Erkenntnis nämlich der Tatsache, daß bei der Kürze der Arbeitsperiode, sowie bei der Abwesenheit von Heimat und Familie eine achtstündige Arbeitszeit für die Lipperziegler nicht zweckmäßig sei, traten diese mit wenigen Ausnahmen überall für 10 Stunden ein, und fast alle Tarife sahen für April bis September diese Arbeitszeit, für März und Oktober die neunstündige, vor.

Rein wirtschaftliche Gründe der Arbeiter also, in Verbindung natürlich mit denen der Besitzer, sind es hauptsächlich, die in der Ziegelindustrie zur Einführung der 10-Stunden-Arbeit führten. Das muß besonders hervorgehoben werden im Hinblick namentlich auf die von gewerkschaftlicher Seite mit Vorliebe ins Feld geführten Gründe, wie dies z. B. aus folgender Stelle des Vereinsorgans der Ziegler hervorgeht:

„Daß die Arbeitszeit über 8 Stunden ausgedehnt worden ist, ist weder auf das Drängen der Arbeiter zurückzuführen noch Schuld der Arbeiterorganisationen. Die Behörden und die Besitzer waren es, die für die Kampagnebetriebe Ausnahmen wünschten und sich auf die große Wohnungsnot, den Steinmangel, die Eigenarten der Ziegelbetriebsverhältnisse usw. beriefen. Die Arbeiter und ihre Organisationen konnten und durften sich in der Zeit größter wirtschaftlicher Notlage des Volkes den berechtigten Gründen der Behörden und Besitzer nicht verschließen. Ganz besonders traf dies zu auf die Frage der Wohnungsnot. Wir wußten, daß es in Deutschland an mehr als 700 000 Wohnungen fehlt. Wem fehlen in erster Linie diese Wohnungen und wer leidet unter dem Wohnungsmangel? Das sind nicht die Kapitalisten und Grundbesitzer, sondern das sind in der Mehrzahl unsere Arbeitsbrüder: Arbeiter und Angestellte. Diesen zu helfen, hatten wir alle Veranlassung, denn wir wollten und mußten das praktische Beispiel geben, daß eine Berufsgruppe gewillt ist, der andern in der Notlage beizuspringen. Wir lassen unsere Arbeitsbrüder nicht im Stich und wir üben Arbeitersolidarität, wenn es notwendig erscheint. Deswegen haben sich ja auch diejenigen Kollegen, die gern festhalten mochten an der Ausdehnung der Arbeitszeit auf 9 oder 10 Stunden, einverstanden erklärt¹⁾.“

¹⁾ Gut Brand 1920.

Mag die Arbeitersolidarität bei einzelnen Ziegleren bestanden haben, die übergroße Zahl ist sicherlich sehr weit davon entfernt und hat gewiß nur die mit der zehnstündigen Arbeitszeit verbundenen Vorteile, besonders die finanziellen, im Auge gehabt.

§ 31. Arbeitsmarkt und Arbeitsvermittlung.

a) Zum richtigen Verständnis der im Laufe der Jahrhunderte bei den lippischen Wanderzieglern herausgebildeten eigenartigen Arbeitsvermittlung muß zunächst auf dreierlei hingewiesen werden:

Es ist einmal die große räumliche Trennung zwischen der meist dazu noch abseits gelegenen Arbeitsstätte, als dem Standorte der Ziegeleiunternehmung, und dem ständigen Wohnsitze der Arbeitssuchenden, wodurch eine besondere Art des Arbeitsausgleichs sich entwickelte. Denn eine Deckung des Arbeiterbedarfes in der Weise, daß, wie im Handwerk, auf der Wanderschaft begriffene Personen einfach eingestellt wurden, war bei der Eigenart des Ziegeleibetriebes nicht möglich; auch gab es bei den Ziegleren selbst kein „Wanderburschenleben“.

Sodann erforderte der Produktionsprozeß, der ja früher ausschließlich Saisonarbeit war, eine bestimmte Anzahl von Facharbeitern, die eine geschlossene Arbeitsgemeinschaft darstellten, und in der jeder Arbeiter wiederum eine bestimmte Teilarbeit verrichtete. Dabei war nicht jeder Arbeiter zu gebrauchen, vielmehr mußten die einzelnen Personen, verschieden an Kraft, Intelligenz und Geschicklichkeit, entsprechend ihrer speziellen Arbeitsverrichtung aufeinander abgestellt sein und dabei doch Gang und Tempo des ganzen Produktionsprozesses überschauen. Die Einordnung in diese Arbeitsgemeinschaft konnte daher nicht erst bei Beginn der Saison erfolgen, sondern erforderte ein vorheriges Überlegen und Organisieren, damit der Trupp, der „Pflug“, wie die zum Betriebe einer Ziegelei erforderliche Arbeitergruppe früher genannt wurde, bereits beim „Abrufen“ durch den Ziegelei-